

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Dezember 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zum Export besonderer Leistungen für berechnigte Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind

Drucksache: 649/14

Ziel des Abkommens ist es, nach dem im Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) grundsätzlich bestehende Rentenansprüche für Berechnigte in Polen zahlbar zu machen. Bislang verhinderte die in Artikel 4 eines 1975 geschlossenen Abkommens geregelte Lastenverteilung, wonach der Wohnsitzstaat eine Rente auch aus den Zeiten zu leisten hat, die im anderen Staat zurückgelegt wurden, die Zahlung von Renten nach dem ZRBG nach Polen. Das neue Abkommen mit Polen durchbricht nur für die Zahlung von deutschen Ghettorenten nach Polen das eindeutige Prinzip der 1975 geregelten Lastenverteilung zwischen beiden Ländern. Im Übrigen bleibt das 1975 geschlossene Abkommen unangetastet. Mit dem Vertragsgesetz soll das Abkommen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

